

Erhaltungssatzung der Landeshauptstadt Kiel für die "Eisenbahner-Siedlung" zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten für das Baugebiet Kiel-Gaarden-Süd, Spolertstraße 1 - 20, Schwanebeckstraße 1 - 46, Maybachstraße 1 - 25 und Flintbeker Straße 18 - 48 vom 04.09.1991

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOB1. Schl.-H., S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 22.08.1991 folgende Erhaltungssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet Kiel-Gaarden-Süd, Spolertstraße 1 - 20, Schwanebeckstraße 1 - 46, Maybachstraße 1 - 25 und Flintbeker Straße 18 - 48. Das Gebiet ist im vorgehefteten Plan umrandet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde (Stadtplanungsamt) erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht, ändert oder errichtet, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

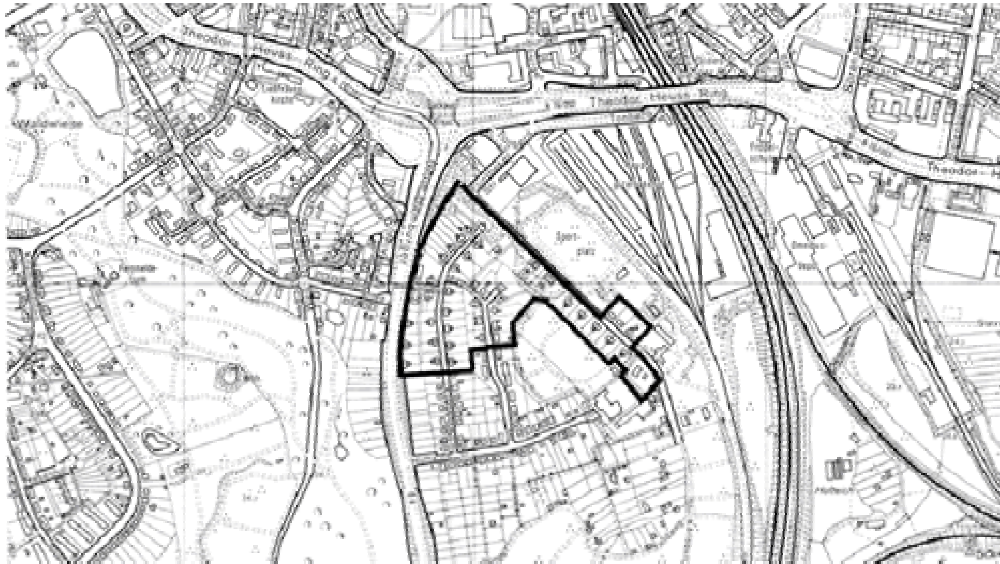
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 04. Sep. 1991

gez. Luckhardt

Oberbürgermeister

Anm: Die Bekanntmachung in den KN erfolgte am 17.09.1991



Räumlicher Geltungsbereich des Satzungsgebietes